

Verzicht 'in die Hände' Calixts II., auch 1119 vorgesehen war und zusammen mit dem öffentlichen Verlesen der (unterfertigten oder zu unterfertigenden) Urkunden und deren Austausch den Vertragsschluß bilden sollte. 1111 war die ganze Handlungssequenz als Vorübung zur Kaiserkrönung geplant¹⁰⁵, 1119 sollte, wie die Schuhwerkdebatte zeigt, auch eine Herrscherbuße stattfinden. 1122 schließlich begnügte man sich mit der Lösung des Kaisers vom Bann, die Lambert von Ostia mittels der ihm delegierten Binde- und Lösegewalt vornahm, und einer anschließenden Messe mit Friedenskuß¹⁰⁶. Auf die Herrscherbuße wurde anscheinend verzichtet¹⁰⁷, vielleicht weil Heinrich V. eine dem königlichen *honor* so abträgliche Handlung nur dem Papst persönlich, nicht seinem bevollmächtigten Stellvertreter leisten wollte?¹⁰⁸

Das Neben- oder vielmehr Miteinander von Geste, verbalem Akt und Schriftlichkeit bei den gescheiterten und dem zustande gekommenen Vertragsschlüss(en) von 1111, 1119 und 1122 war der älteren Forschung nicht problematisch, wobei die Neigung dahin ging, den Gesten und dem mündlichen Akt die größere Bedeutung einzuräu-

105) Nach SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 24) S. 237f., sollte der Vertragsschluß im Rahmen des sog. Skrutinium des Krönungsordo 'Cencius II' bei der Rota porphyretica stattfinden; zur Verwendung dieses Ordo vgl. skeptisch HACK, Zeremoniell (wie Anm. 81) S. 362 ff. und oben S. 146 Anm. 98, der Ordo ed. Reinhard ELZE, in: Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (MGH Fontes iuris 9, 1960) S. 35-47.

106) Siehe oben S. 136 und 139.

107) Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (2001) S. 464 Anm. 408, überlegt, ob Ekkehard mit der auf Heinrich V. bezogenen Wendung *humiliatus pro Christo coram multitudine maxima* (vgl. oben S. 134 Anm. 48 zum Wortlaut) nicht eine Herrscherbuße verschleierte, was der unmittelbare Kontext zwar nicht nahelegt, wegen der prokaiserlichen Tendenz Ekkehards aber möglich scheint. Doch spricht das Schweigen aller übrigen Quellen (etwa eines Gerhoch) dagegen.

108) Siehe auch oben S. 145 Anm. 93. Eine andere, ebenfalls plausible Erklärung gibt SCHREINER, *Nudis pedibus* (wie Anm. 93) S. 108, der schon die verweigerte Barfüßigkeit von 1119 als Abkehr von der Tradition begriff: „Bußgesinnung“ durch Barfußlaufen sei fortan nur noch dem Privatmann möglich gewesen, nicht dem die Ehre des Reiches repräsentierenden Herrscher. Auch die nur von einer einzigen Quelle bezeugte Barfüßigkeit Barbarossas bei der Herrscherbuße 1177 in Venedig ist daher unglaubwürdig; vgl. SCHREINER, S. 108f.; ähnlich auch GÖRICH, Ehre (wie Anm. 107) S. 168 ff., bes. 171.